



Betriebskommission GSA Rötel



Benützungsgreglement Schützenstube Wittnau



Benützungsreglement Schützenstube Wittnau

1. Aufsicht und Verwaltung

Die Schützenstube ist Eigentum des Zweckverbandes GSA Rotel, bestehend aus den Gemeinden Wittnau und Kienberg.

Der Betriebskommission obliegt die Aufsicht und Verwaltung über die Schützenstube. Sie wählt einen Abwart und delegiert ihm spezielle Kompetenzen und Aufgaben.

2. Benutzung

2.1 Zur Benützung der Schützenstube bedarf es einer Bewilligung.

Die Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig, unter Angabe der verantwortlichen Person an die Betriebskommission GSA Rotel

(Tel 062/871 36 02, oder h.haeseli@sunrise.ch) zu richten.

Die Reservation wird schriftlich bestätigt.

2.2 Der Termin ist rechtzeitig zu reservieren. Die Übergabe- und Abnahmemodalitäten sind mit dem Abwart rechtzeitig abzusprechen.

3. Benützungsgebühren

3.1 Pro Tagesanlass werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr inklusive Übergabe und Abnahme der Schützenstube

Fr. 180.--

Dies beinhaltet die Benutzung der Schützenstube, des Vorplatzes, sowie aller Geräte, Geschirr und des Schwedenofens inkl. Holz.

b) Der nachfolgende Miettag beträgt zusätzlich zur Benützungsgebühr

Fr. 70.--

c) Zerbrochenes, defektes und fehlendes Geschirr wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

d) Zusätzlich notwendige Aufwendungen für Aufräumen und Reinigung

werden nach Aufwand verrechnet (pro Stunde)

Fr. 40.--

3.2 Wird eine bestätigte Reservation später als 30 Tage vor dem festgesetzten Termin rückgängig gemacht, ist eine Entschädigung zu entrichten.

Die Höhe beträgt

Fr. 30.--

3.3 Nach Abnahme der Schützenstube unterbreitet der Abwart dem Mieter die detaillierte Abrechnung.

Benützungsreglement Schützenstube Wittnau

4. Benützungs Vorschriften/Allgemeine Bestimmungen

4.1 Der Eigentümer der Gemeinschaftsschiessanlage "Rotel" lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Schützenstube entstehen ab.

Der Benutzer ist verpflichtet, zur Schützenstube und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Schützenstube, der Aussenanlagen, der Umgebung sowie dem Schutze der Schiessanlage ist die nötige Beachtung zu schenken.

4.2 Die Übergabe- und Abnahmeformalitäten müssen mit dem Abwart rechtzeitig abgesprochen werden. Die Schlüssel zur Schützenstube werden dem Benutzer bei der Übergabe durch den Abwart ausgehändigt. Die Rückgabe hat spätestens drei Tage nach dem Anlass an den Abwart zu erfolgen.

Beim Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer vollumfänglich für die entstehenden Kosten.

4.3 Für die Benützung der Schützenstube besteht ein Merkblatt, dessen Bestimmungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten sind.

4.4 Beim Verlassen der Schützenstube ist zu beachten, dass die Stühle auf die Tische gestellt sind, die WC- Anlagen, der Korridor und die Schützenstube nass aufgenommen wurde.

Das benutzte Geschirr und Inventar ist im gereinigten Zustand zu hinterlassen.

Die Fenster und Türen sind beim Verlassen des Gebäudes zu schliessen.

4.5 Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Reglements sowie der Hinweise auf der Reservationsbestätigung werden dadurch notwendige Bemühungen und Aufwendungen nach Art. 3,1, lit. d dieses Reglements verrechnet.

4.6 Benutzer, welche die Bestimmungen dieses Reglements missachten oder deren Benehmen zu Klagen Anlass geben, kann eine Wiederbenutzung der Schützenstube verweigert werden.

4.7 Mit Erhalt der Reservationsbestätigung erklärt sich der Gesuchsteller mit dem vorliegenden Reglement vollumfänglich einverstanden.

Reglement genehmigt durch den Vorstand des Gemeindeverbandes
Gemeinschaftsschiessanlage "GSA Rotel", Wittnau am: